

Allgemeine Mietbedingungen für Fahrräder des Fahrradverleihs SonntagsDialoge e.V.

Bitte lesen Sie sich die **Allgemeinen Mietbedingungen sorgfältig durch. Sie sind Grundlage aller mit uns geschlossenen Mietverträge.**

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Vermieterin stellt dem Mieter das im Mietvertrag benannte Fahrrad, Zubehörteile oder sonstige Mietsachen (im Folgenden „Mietsache“ oder „Mietgegenstand“) gegen Zahlung der vereinbarten Miete für die vertraglich vereinbarte Mietdauer zur Verfügung. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, schuldet die Vermieterin neben der benannten Mietsache kein weiteres Zubehör.

1.2. Die vereinbarte Miete ist vom Mieter bei Abschluss des Vertrages für den gesamten Mietzeitraum zu entrichten. Es gelten die Preise der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Preisliste.

1.3. Die Vermieterin kann eine Sicherheitsleistung in Form einer Kautionsleistung in bar oder mit Kreditkarte verlangen. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Kautionsleistung ist die aktuelle Verkaufsliste.

2. Vertragsdauer

2.1. Die Dauer des Mietverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Vertrages.

2.2. Wird die Miete an einem Tag nach 17:00 Uhr angetreten, so wird für diesen Tag keine Miete mehr berechnet.

2.3. Eine Verlängerung der Mietdauer über die vertraglich vereinbarte Mietdauer hinaus bedarf der schriftlichen Einwilligung der Vermieterin vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietdauer.

2.4. Im Falle eines Verzuges der Rückgabe findet keine Verlängerung des Mietvertrages statt. Gibt der Mieter die Mietsache nicht zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, eine Nutzungsentschädigung mindestens in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist nicht ausgeschlossen, wenn der Mieter den Verzug zu vertreten hat.

2.5. Bei Rückgabe der Mietsache vor dem vertraglich vereinbarten Ende der Mietdauer besteht kein Anspruch des Mieters auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

3. Übernahme, Gebrauch und Rückgabe der Mietsache

3.1. Die Vermieterin stellt dem Mieter die Mietsachen in mangelfreiem, gebrauchstauglichem und verkehrssicherem Zustand sowie gereinigt zur Verfügung. Jegliche Mängel sind bei Übernahme zu reklamieren und im Vertrag festzuhalten.

3.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen und insbesondere das Fahrrad schonend und fachgerecht zu gebrauchen sowie die Straßenverkehrsregeln zu beachten. Wir empfehlen das Tragen eines Schutzhelmes zur eigenen Sicherheit. Die Beförderung von Mitfahrenden ist untersagt. Dem Mieter ist ebenfalls untersagt, jegliche Umbauten an der und sonstige Eingriffe in die Mietsache vorzunehmen.

3.3. Die Rückführung defekter Fahrräder aus Eigenverschulden erfolgt auf Kosten der Mieter. Die Rückführung defekter Fahrräder aufgrund technischer Mängel oder Verschleiß erfolgt **in Absprache mit dem Verein**.

3.4. Der Mieter hat unverzüglich nach Bekanntwerden von Mängeln, Defekten und Schäden am Mietgegenstand diese dem Vermieter zu melden, insbesondere wenn die Betriebs- oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist und zudem bei Rückgabe auf den Schaden hinzuweisen. Auch Schäden, die inzwischen behoben worden sind, sind spätestens bei der Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter anzuzeigen. Der Mieter hat die Pflicht, die Vermieterin über alle Einzelheiten des Schadensherganges zu unterrichten. Im Falle der Verletzung dieser Anzeigepflichten ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstehenden Schaden zu ersetzen.

3.5. Bei einem Umtausch der Mietsache ist die Vermieterin berechtigt, eine Gebühr von EUR 10,- zu erheben, es sei denn, dass der Umtausch auf einem bereits bei der Aushändigung der Mietsache vorliegenden Mangel beruht und die Mietsache nicht gebrauchstauglich ist.

3.6. Im Falle eines Diebstahles oder Verkehrsunfalles hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen oder hinzuzuziehen und die Vermieterin zu unterrichten. Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstandenen Schäden.

3.7 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages in demselben Zustand, abgesehen von üblichen Verschmutzungen, an die Vermieter zurückzugeben. Die Rückgabe hat in den Öffnungszeiten des letzten Miettages in den Räumlichkeiten der Vermieterin zu erfolgen.

Andere Absprachen sind möglich und schriftlich auf dem Mietvertrag zu vermerken. Die Endreinigung des Fahrrades ist im Mietpreis inbegriffen. Bei Rückgabe ist die Vertragskopie des Mieters mitzubringen. Auf dieser wird die vollständige Rückgabe der Mietsache quittiert. Dieses ist nur ein Beleg für die Entgegennahme, d. h. keine Abnahme des vertraglich geschuldeten Zustandes.

4. Haftung

4.1. Die Nutzung des Fahrrades erfolgt auf eigene Gefahr. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder Dritten durch den Gebrauch des Fahrrades entstehen.

4.2. Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für Verlust der Mietsache, Beschädigungen, die während der Mietzeit entstanden sind, sowie Verletzungen sonstiger vertraglicher Obliegenheiten.

4.3. Kommt es aufgrund eines Schadens an der Mietsache, den der Mieter zu vertreten hat, zu konkreten Mietausfällen durch eine längere Reparatur, haftet der Mieter für jeden Reparaturtag bis zur Höhe einer Tagesmiete.

4.4. Bei einer Zerstörung der Mietsache bemisst sich die Haftung nach dem aktuellen Preis für das entsprechende Gut gemäß der aktuellen Verkaufsliste, wobei die vom Mieter bezahlte Miete vom Listenpreis abzuziehen ist.

Bei Beschädigungen haftet der Mieter insbesondere für Reparaturkosten und Ersatzteile.

4.5. Im Falle eines Diebstahles oder anderweitigen Verlustes der Mietsache haftet der Mieter bis zur Höhe des Preises der Mietsache in der aktuellen Verkaufsliste der Vermieterin, wobei die vom Mieter für die Mietsache bezahlte Miete vom Listenpreis abzuziehen ist. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Sollten einzelne Teile und Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken.

5.2. Der Vertrag unterliegt der Schriftform. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

6. Besondere Vereinbarungen:

Im Übrigen vereinbaren die Parteien das Folgende:

7. Nebenabreden: Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Bedienungshinweise

Wir gehen davon aus, dass Sie mit der Benutzung eines Fahrrades vertraut sind.

Machen Sie sich durch vorsichtiges Betätigen der Handbremse mit deren Wirkung vertraut. Beachten Sie bitte auch deren veränderte Wirkung bei Nässe (längerer Bremsweg, nach dem «Trockenbremsen» „eventuell Blockiergefahr bei voll gezogener Bremse).

Die Rücktrittsbremse (sofern vorhanden) erreicht ihre volle Bremswirkung nur, wenn die Tretkurbeln parallel zum Boden stehen. Die Bremswirkung in leichten Gängen (z.B. 1. Gang) ist deutlich stärker als in den Schnellgängen (z.B. 3. Gang). Bitte benutzen Sie die Rücktrittsnabe bei längeren Bergabfahrten nicht ständig, sondern lassen Sie sie zwischendurch abkühlen. Funktionsstörungen und Beschädigungen sind sonst die Folge.

Benutzen Sie mehr die Felgenbremse und betätigen Sie die Rücktrittsnabe nur für kurzes Abbremsen.

Schalten Sie die Kettenschaltung nur während der Fahrt. Die Tretkraft ist zu reduzieren, um ein sicheres Schalten zu ermöglichen. Lautes Krachen signalisiert zu hohe Tretkräfte!

Vergewissern Sie sich, dass die Reifen mit dem Nennluftdruck (der auf der Reifenflanke angegeben ist) befüllt sind. Ein Über- oder Unterschreiten des Luftdruckes um mehr als 1 Bar kann Schäden an der Bereifung und den Felgen verursachen.

Beachten Sie die Mindesteinstecktiefe von Sattelstütze und Lenkervorbau (je 7 cm/Markierung!).